



HESSISCHER LANDTAG

10. 11. 2004

Kleine Anfrage

**der Abg. Ursula Hammann und Margaretha Hölldobler-Heumüller
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 08.09.2004**

**betreffend Einfuhr von lebenden Tieren -
amtliches Gesundheitszeugnis bei Vögeln**

**und
Antwort**

des Ministers für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Fragestellerinnen:

Die Tierärztliche Grenzkontrollstelle (TGSH) überprüft jede Tiersendung, die über den Frankfurter Flughafen in die Europäische Union ein- oder durchgeführt wird. Vor dem Hintergrund, dass die Zahl der Sendungen sowie die Anzahl der Tiere von 1994 bis 2000 auf 700 v.H. gestiegen sind und im Jahr 2000 allein 17.330 Papageien und Sittiche eingeführt wurden, kommt dem begleitenden Gesundheitszeugnis eine besondere Beachtung zu.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie ist gewährleistet, dass das begleitende Gesundheitszeugnis - mit Seuchenfreiheitsgarantie des Herkunftsgebietes, Impfungen, Blutuntersuchungen oder durchgeführte Quarantäne - zweifelsfrei dem einzelnen Tier zugeordnet werden kann?

Die gewerbliche Einfuhr von Papageien und Sittichen ist in der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen sowie Quarantänebedingungen für die Einfuhr von anderen Vogelarten als Geflügel vom 16. Oktober 2000 geregelt.

Eine Zuordnung des Gesundheitszeugnisses zu jedem einzelnen Tier ist in der Entscheidung nicht vorgesehen.

Zur Identifikation der Sendung wird die Kennzeichnung, d.h. Anzahl und Art der Vögel, Anzahl der Käfige oder Lattenkisten, die Kennzeichnungsnummer auf den Lattenkisten oder Käfigen und den Abteils, überprüft.

Die individuelle Kennzeichnung der Psittaciformen durch Beringen des Fußes oder durch Mikrochip erfolgt erst nach Eintreffen der Vögel in der Quarantäne.

Nach § 38 der Binnenmarktseuchenschutz-Verordnung gilt derzeit die Ausnahmeregelung, dass im privaten Reiseverkehr bis zu drei Sittiche oder Papageien eingeführt werden dürfen. Die Vögel müssen von einem amtlichen Gesundheitszeugnis, welches unter anderem die Seuchenfreiheit des Tieres bescheinigt, begleitet sein. In diesen Fällen ist eine veterinärrechtliche Einfuhrkontrolle durch die TGSH ist nicht erforderlich.

Frage 2. Trifft es zu, dass Gesundheitszeugnisse nicht zweifelsfrei dem einzelnen Tier zugeordnet werden konnten?
Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Gefahr des Einschleppens von Seuchen (z.B. Sars) und anderen Krankheiten?

Ja. Vergleiche hierzu auch die Antwort zu Frage 1.

Die Wahrscheinlichkeit der Einschleppung von Seuchen über den gewerblichen Handel mit Vögeln wird

- durch die Auflage, alle Tiere für einen bestimmten Zeitraum in einer von der EU zugelassenen Quarantänestation abzusondern, und

- aufgrund des Umstandes, dass die Tiere unter anderem nur aus Ländern stammen dürfen, die Mitglied des internationalen Tierseuchenamtes (OIE) sind,

praktisch ausgeschlossen.

- Frage 3. Was geschieht mit Papageien und Sittichen, bei denen keine konkrete Zuordnung zu den Begleitpapieren, insbesondere zum Gesundheitszeugnis, vorgenommen werden konnte?
Welche Kosten sind damit verbunden und wer trägt diese?

Die Tiere werden entweder zurückgeschickt oder in eine Quarantäneanlage verbracht und dort einer prophylaktischen Behandlung unterzogen; gegebenenfalls müssen auch die Tötung und unschädliche Beseitigung in Erwägung gezogen werden. Die Kosten sind vom Einführer zu tragen.

- Frage 4. Wie viele Papageien und Sittiche wurden im Jahr 2003 in die jeweiligen Herkunftsländer aufgrund von welchen Beanstandungen zurückgeschickt?
Welche Kosten waren damit verbunden und wer trägt diese?

2003 wurde lediglich eine Mischsendung mit 735 Wellensittichen, Nymphensittichen und Finkenvögeln endgültig von der Einfuhr zurückgewiesen und in die Tschechische Republik zurückgeschickt. Beanstandungsgrund war ein ungenügendes Gesundheitszeugnis nach Entscheidung 2000/666/EG. Die Kosten sind vom Einführer und/oder der transportierenden Fluggesellschaft zu tragen.

- Frage 5. Welche eigenen Untersuchungen müssen bei Einfuhren oder Transit von Tieren vonseiten der TGSH vorgenommen werden?

Nach der Entscheidung 92/432/EG vom 23. Juli 1992 über die Voraussetzungen, unter denen vom Grundsatz der klinischen Einzeluntersuchung von Tieren mit Herkunft aus Drittländern abgewichen werden kann, müssen Vögel keiner Einzeltieruntersuchung unterzogen werden.

Die physische Untersuchung stützt sich auf die Beobachtung des Gesundheitszustands und des Verhaltens der gesamten Gruppe oder einer repräsentativen Zahl von Tieren.

- Frage 6. Wie viel Personal steht für die Überprüfung der Gesundheitszeugnisse bei Tiersendungen sowie für eigene Untersuchungen zur Verfügung?

Es stehen 16 Tierärzte zur Verfügung.

- Frage 7. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass das zurzeit zur Verfügung stehende Personal für die gesamten Aufgaben der TGSH ausreicht?
Wenn nein, wie viel Personal wird für notwendig erachtet und welche Maßnahmen zur Personalverstärkung wurden oder werden von ihr eingeleitet?

Zum 1. Oktober 2004 wurden sechs amtliche Tierärzte auf Stundenbasis eingestellt.

Eine Mitarbeiterin im Verwaltungsbereich wird zum 1. November 2004 mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet.

Vier Stellen für Hilfskräfte sind in der PVS ausgeschrieben.

Eine Mitarbeiterin aus dem Bereich des Ministeriums wird aushilfsweise für EU-Statistiken eingesetzt.

Mit diesen Maßnahmen verfügt die TGSH über eine den Aufgaben entsprechende Personalausstattung.

Wiesbaden, 26. Oktober 2004

Wilhelm Dietzel